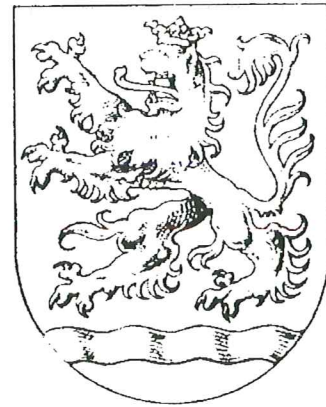


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 21.07.2011

Nr. 7

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
74	Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden vom 28.06.2011	255
75	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 28.06.2011	257
76	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 28.06.2011	259
77	Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden – 3. Änderung vom 28.06.2011	262
78	Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden – 4. Änderung vom 28.06.2011	264
79	Satzung des Flecken Bevern vom 28.06.2011 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz Bevern	267
80	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.03.2011 und 11.07.2011	270
81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.05.2011 und 18.07.2011	272
82	1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.06.2011 und 20.07.2011	274
83	Zweite Änderungssatzung der Gemeinde Halle vom 05.07.2011 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Halle vom 27. Mai 1997	277

84	Erste Änderungssatzung der Gemeinde Halle vom 05.07.2011 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle vom 02. April 2009	278
85	Zweite Änderungssatzung der Gemeinde Halle vom 05.07.2011 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle vom 02. April 2009	279
86	Satzungsänderung der Gemeinde Dielmissen vom 29.06.2011 über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Dielmissen	280
87	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden –Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) des Landkreises Holzminden vom 04.07.2011	281
88	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Holzminden 04.07.2011	300
89	<i>pro-Invest</i> : Förderung produktiver Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland <i>plus</i> Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.04.2011) des Landkreises Holzminden vom Juli 2011	311
90	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011 vom 28.02.2011 und 13.07.2011	318

Satzung

über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 10 und 11 sowie 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28. Juni 2011 folgende Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Holzminden ist ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte der Stadt Holzminden, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nebenamtlich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Holzminden oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
 Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Jugend und Familie und die Ortsräte entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 4

Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Holzminden in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Holzminden, den 29. Juni 2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Jürgen Daul

S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf unterhält 6 Kindergärten und einen Kinderspielkreis als Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 NGO.

§ 2 - Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Abweichungen in einzelnen Einrichtungen sind zulässig.
- (2) Die Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr, nach 12.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung gilt als Sonderöffnungszeit und unterliegt einer separaten Gebühr.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien zirka 5 Tage geschlossen. Darüber hinaus sind sie am Tag nach Christi Himmelfahrt und an bis zu zwei weiteren Tagen für betriebsinterne Veranstaltungen geschlossen.

§ 3 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines jeden Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
 - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
 - b) des Impfausweises (§ 22 Infektionsschutzgesetz), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
 - c) von den Personensorgeberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.
- (4) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenjahresquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Bei Wohnortwechsel ist eine Abmeldung bei Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsende möglich. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07., vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4 - Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Tageseinrichtung herausstellt, dass sie aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine Tageseinrichtung zu besuchen oder dass eine besondere Betreuung erforderlich ist.
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
 - d) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5 - Beirat der Tageseinrichtungen

Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und fünf Vertreter der Samtgemeinde an.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Abs. 3 am 01.09.2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des DRK Kindergartens der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 15.04.2008 und die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Deensen der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 15.04.2008 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 29.06.2011

(LS)

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf
(Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadtoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

Stufe	Kindergarten 4 Stunden	Kinderspielkreis 3 Stunden	Sonderöffnung je angefangene 1/2 Stunde
1. bis 20.000,-- €	100,-- €	70,-- €	10,-- €
2. bis 30.000,-- €	115,-- €	85,-- €	11,-- €
3. bis 40.000,-- €	130,-- €	100,-- €	12,-- €
4. bis 50.000,-- €	145,-- €	115,-- €	13,-- €
5. über 50.000,-- €	160,-- €	130,-- €	14,-- €

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangenen halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Staffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere Kind um 75%.
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden. Maßgebend ist das Einkommen in dem des Aufnahmetermins des Kindes vorangegangenen Kalenderjahres. Das Einkommen ist dem Träger der Tageseinrichtung mit der Anmeldung des Kindes entsprechend nachzuweisen (z. B. Verdienstbescheinigung oder Einkommensteuerbescheid). Erfolgt eine Erklärung zum Einkommen nicht, wird eine Veranlagung in der höchsten Einkommensstufe vorgenommen. Änderungen in der Einkommenshöhe sind der Samtgemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 3 - Gebührensätze Essensgeld

- (1) Der DRK Kindergarten stellt gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättegebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für:

Regelmäßiges Essen pauschal	30,00 € monatlich
zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	
Einzelessen	2,50 €
zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	
je angefangene halbe Stunde	0,50 €
- (3) Der Kindergarten Deensen erhebt eine Essensgebühr in Höhe des vom Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages.

§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

§ 6 - Fälligkeit

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtoldendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 - Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen vom 20.07.1994 in der Fassung der 12.Änderung vom 8.7.2009, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Deensen der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 15.04.2008 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28.04.2009 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des DRK Kindergartens der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 15.04.2008 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28.04.2009 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 29.06.2011

(LS)

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

3. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 1 Abs. 1 S. 2 wird „Kinder- und Teenyclub (KTC) u.a.“ gestrichen.

II.

§ 5 wird um nachstehenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen und im Hort soll bis spätestens zum 31.03. in dem Jahr erfolgen, in dem ein Besuch der eben genannten Einrichtung erfolgen soll. Für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen gilt die Anmeldung jeweils nur für ein Schuljahr.“

III.

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

IV.

In § 10 wird zwischen „Tageseinrichtungen“ und „werden“ wird „sowie des Hortes“ ergänzt. Zwischen „Gebühren“ und „erhoben“ wird die Formulierung „während der Schulzeit“ eingefügt.

V.

In § 12 wird nach „Spielkreis“ und vor „Besuchen“ Der Passus „/eine Krippe“ eingefügt.

VI.

Es wird ein neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt kann an interessierte, im Stadtgebiet ansässige Unternehmen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen der Stadt gegen Zahlung einer jährlichen Platzpauschale vergeben, sofern rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Hierfür ist eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden findet für die Platzvergabe in diesem Bereich keine Anwendung.“

VII.

Aus vormalig § 14 wird § 15.

VIII.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Holzminden, den 29.06.2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

Jürgen Daul

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

4. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 1 Abs. 1 wird die Formulierung „Benutzung der“ zwischen „die“ und „hortähnlich“ gestrichen. Hinter „Grundschulstandorten“ wird der Einschub „(Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen)“ eingefügt. Die Formulierung „des Kinder- und Teenyclubs (KTC) im Jugendzentrum“ wird gestrichen und hierfür wird nach „und“ und vor „erhoben“ die Formulierung „den Hort während der Schulzeit“ eingepflegt.

Nach § 1 Abs. 7 S. 2 wird ein neuer Halbsatz eingefügt:
„sofern dies einer Kostenübernahme, auch teilweise, durch einen anderen Kostenträger nicht entgegensteht.“

In § 1 Abs. 7 S. 3 wird die Formulierung „Grundschuldkindbetreuung“ nach „im Rahmen der“ gestrichen und durch „Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen“ ersetzt. Nach „und“ wird „die im Rahmen der KTC – Betreuung 10 Monate“ durch die Formulierung „im Hort 11 Monate“ ausgetauscht.

Es wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:
„Für die ganztägige Benutzung des Hortes während der Schulferien wird eine wöchentliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro erhoben.“

II.

In § 2 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Erziehungsgeld“ durch „Elterngeld“ ersetzt, ebenso das „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)“ ersetzt und um die Formulierung danach „sofern es den Betrag von 300,00 Euro nicht übersteigt,“ erweitert.

In § 2 Abs. 2, 4. Spiegelstrich wird nach „Jahrespauschalbetrag“ „im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt und der Passus nach dem Semikolon „z.Z. je 920 Euro“ entfernt.

III.

In § 3 Abs. 1 wird die Passage „jährlich bis zum 1. Juni“ durch die Formulierung „bei jeder Änderung der Einkommenssituation“ ersetzt.

Die Formulierung „Lohnsteuerkarte und Lohnbescheinigungen“ in § 3 Abs. 2, 1. Spiegelstrich wird durch „Lohnsteuerbescheinigungen und Gehaltsabrechnungen“ ersetzt.

IV.

§ 4 Abs. 4 S. 3 „Eine Abmeldung für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli ist nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes aus Holzminden möglich.“ wird gestrichen.

V.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Holzminden, den 29.06.2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

Jürgen Daul

Gebührenstaffel der Gebührensatzung für die Zeit ab 01.08.2011

Gebühren in EURO monatlich

bereinigtes Einkommen jährlich ***		Kindergarten + Krippe							Spielkreis	
		bis 11 Std. täglich	bis 10 Std. täglich	bis 8 Std. täglich	bis 7 Std. täglich	bis 6 Std. täglich	bis 5 Std. täglich	bis 4 Std. täglich	bis 3,5 Std. täglich	bis 5 Std. täglich
		A+	A	B	C	D	E	F	G	H
bis u. ab	18.000	190	170	133	118	104	88	81	66	81
ab	18.500	193	173	135	121	106	90	83	68	82
ab	19.000	196	176	137	123	108	92	84	69	83
ab	19.500	199	179	140	125	111	94	86	70	85
ab	20.000	203	182	142	128	113	96	88	71	86
ab	20.500	206	185	144	130	115	98	89	72	88
ab	21.000	209	188	147	132	117	100	91	74	90
ab	21.500	213	192	150	134	119	102	93	76	92
ab	22.000	217	195	153	137	121	103	95	77	94
ab	22.500	221	199	156	139	122	105	96	79	96
ab	23.000	224	202	159	141	124	107	98	81	98
ab	23.500	227	205	162	144	126	108	100	83	100
ab	24.000	231	209	164	146	128	110	102	84	102
ab	24.500	235	212	167	148	129	112	103	86	104
ab	25.000	239	216	170	151	131	114	105	88	107
ab	25.500	242	219	173	153	133	115	107	89	109
ab	26.000	246	222	175	155	134	117	108	91	111
ab	26.500	249	225	178	157	136	119	110	93	113
ab	27.000	252	228	180	159	138	121	112	95	115
ab	27.500	255	231	182	161	140	122	114	96	117
ab	28.000	259	234	185	163	141	124	115	98	119
ab	28.500	262	237	187	165	143	126	117	100	121
ab	29.000	265	240	189	167	145	128	119	102	123
ab	29.500	268	242	192	169	147	129	121	103	125
ab	30.000	271	245	194	171	148	131	122	105	128
ab	30.500	274	248	196	173	150	133	124	107	130
ab	31.000	276	250	197	174	151	134	126	108	131
ab	31.500	278	252	199	175	152	136	128	109	132
ab	32.000	280	253	200	177	154	137	129	110	134
ab	32.500	282	255	201	178	155	139	131	111	135
ab	33.000	284	257	202	179	156	140	133	113	137
ab	33.500	286	259	203	180	157	142	134	114	138
ab	34.000	288	260	204	181	158	144	136	115	139
ab	34.500	290	262	205	182	159	145	138	116	141
ab	35.000	292	264	207	184	160	147	140	117	142
ab	35.500	294	265	208	185	162	148	141	118	144
ab	36.000	296	267	209	186	163	150	143	119	145
ab	36.500	298	269	211	188	165	152	145	121	146
ab	37.000	300	271	213	190	167	153	147	122	148
ab	37.500	301	272	215	192	169	155	148	123	149
ab	38.000	303	274	216	193	170	157	150	124	151
ab	38.500	305	276	218	195	172	159	152	125	152
ab	39.000	307	278	220	197	174	160	154	126	153
ab	39.500	309	279	222	199	175	162	155	128	155
ab	40.000	311	281	223	200	177	164	157	129	156

*** gemäß § 2 der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz Bevern

Aufgrund der §§ 6, 40 und 33 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Der Flecken Bevern unterhält den Grillplatz, bestehend aus Grillhütte einschließlich Toilette, Grillunterstand und Außenflächen als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung soll den Nutzern zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Der Grillplatz steht den Einwohner des Flecken Bevern sowie den Vereinen, Gruppen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
4. Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt. Die Satzung ist für alle Besucher des Grillplatzes verbindlich.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung und Reservierung erfolgt bei den von der Gemeinde beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Bei der Anmeldung sind die Benutzungsgebühr und die Kautions (§ 3) unverzüglich in bar oder per Überweisung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
4. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Grillhütte erfolgt nicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt

für Tagesveranstaltungen 40,00 €

für Mehrtagesveranstaltungen

Grundbetrag für den ersten Tag 40,00 €

für jeden weiteren Tag 30,00 €

für Tagesveranstaltungen der Schulen Bevern
und Negenborn

20,00 €

2. Die Kautions beträgt

100,00 €

Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet bzw. erstattet.
Bei unzureichender Reinigung werden von der Kautions pauschal 40,00 € einbehalten

§ 4

Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Grillplatz und die Gebäude mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Der Grillplatz, die Gebäude und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Grillplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Die Nutzer verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bevern eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,
 - f) die Ausstattungsgegenstände an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden,
 - g) die Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt wird,
 - h) der Grillplatz einschließlich Gebäude spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde bis 10.00 Uhr wieder übergeben wird.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, den Gebäuden oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Grillplatzes an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten des Flecken Bevern zu melden.
2. Die Nutzer stellen den Flecken Bevern von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Grillplatzes ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Bevern, den 29. Juni 2011

gez. Unterschrift

(LS)

(gez. Unterschrift)

(Warnecke)

Bürgermeister

(Schlag)

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 15.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.995.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.995.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	14.400 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.800 €	-1.400 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.828.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.780.300 €	+ 48.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	772.700 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.858.200 €	-1.085.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	417.400 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	845.000 €	- 427.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.018.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.483.500 €	-1.464.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 417.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.471.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.400.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 32,949 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 15.03.2011

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 86, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sowie nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 05.07.2011 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.08.2011 bis zum 31.12.2011

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 11.07.2011

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **17.05.2011** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.205.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.241.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.182.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.186.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	148.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	319 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	316 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Lauenförde, den 17.05.2011

FLECKEN LAUENFÖRDE

gez. Andrea Tyrasa
Bürgermeisterin

gez. Norbert Tyrasa
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 12.07.2011 mit einer Nebenbestimmung unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2011 bis 09.08.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 18.07.2011 L.S.

gez. Norbert Tyrasa
(Gemeindedirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 28.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.830.100		706.200	2.123.900
ordentliche Aufwendungen	2.899.200		171.700	2.727.500
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.734.400		706.200	2.028.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.000		171.700	2.551.300
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	374.500	15.600		390.100
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	463.800		75.300	388.500
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	89.300		89.300	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	28.700	3.400		32.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan des Flecken Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 89.300 Euro um 89.300 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 420.000 Euro um 90.000 Euro vermindert und damit auf 330.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen werden nicht geändert.

Bevern, **29. Juni 2011**

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Schlag

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.08.2011 bis 09.08.2011 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, **20. Juli 2011**

gez. Schlag
Gemeindedirektor

**Zweite Änderungssatzung
der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
des Kindergartens der Gemeinde Halle
vom 27. Mai 1997**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende zweite Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Halle beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist geöffnet montags bis freitags in der Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus wird angeboten

ein Frühdienst von	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
und ein Spätdienst von	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Über diese Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2011 in Kraft.

Halle, den 06.07.2011

GEMEINDE HALLE

gez. Meyer
(Bürgermeister)

L. S.

gez. Munzel
(1. stellv. Bürgermeister)

**Erste Änderungsatzung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Gemeinde Halle
vom 02. April 2008**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 12 der Satzung der Gemeinde Halle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 27.05.1997 hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle von 02.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommens- stufe	<u>B e t r e u u n g s z e i t</u>				
	4 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.
I	74,50 €	79,50 €	84,50 €	89,50 €	94,50 €
II	84,50 €	89,50 €	94,50 €	99,50 €	104,50 €
III	94,50 €	99,50 €	104,50 €	109,50 €	114,50 €
IV	104,50 €	109,50 €	114,50 €	119,50 €	124,50 €

Zuzüglich der Gebühren für den Kindergarten sind die Kosten eines Frühstücksgetränks in Höhe von monatlich 3,00 € durch den Gebührenschuldner zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Halle, den 06.07.2011

GEMEINDE HALLE

gez. Meyer
(Bürgermeister)

L. S.

gez. Munzel
(1. stellv. Bürgermeister)

**Zweite Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Gemeinde Halle
vom 02. April 2008**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 12 der Satzung der Gemeinde Halle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 27.05.1997 hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle von 02.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Die Satzung der Gemeinde Halle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 27.05.1997 mit den Änderungssatzungen vom 02.04.2008 und 06.07.2011 finden entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des laufenden Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Halle, den 06.07.2011

GEMEINDE HALLE

gez. Meyer
(Bürgermeister)

L. S.

gez. Munzel
(1. stellv. Bürgermeister)

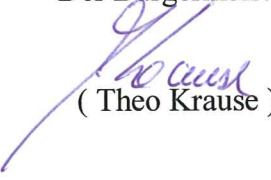
Satzungsänderung über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Dielmissen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 30 durch die Zahl 50 ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl 50 durch die Zahl 70 ersetzt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Dielmissen, den 30.06.2011
Gemeinde Dielmissen
Der Bürgermeister


(Theo Krause)

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden -Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)-

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 04.07.2011 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "AWH - Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden"¹. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
 - a) Entsorgungsanlagen:
 - Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden
 - Bauschuttdeponien in Bodenwerder, Delligsen und Derental
 - Bodenablagerungsstätte bei Lobach
 - Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Holzminden (EZ), Polle, Stadtoldendorf
 - b) Fuhrpark
 - c) sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

¹ Im Folgenden wird in dieser Satzung die Bezeichnung AWH verwendet.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Sammlung von Abfällen, den Transport von Abfällen, die Abfallverwertung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 a und b KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie §§ 10, 11 und 27 KrW-/AbfG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst:
 - a) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 1. Alt. KrW-/AbfG sowie
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 2. Alt. KrW-/AbfG, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“ versehen sind.Darüber können in besonderen Fällen und nach vorheriger Antragstellung auch Abfälle entsorgt werden, die nicht im Landkreisgebiet angefallen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG vorgelegt wird. Die AWH entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr und die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Er entsorgt ebenfalls die Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, wobei jedoch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) unberührt bleibt. Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern²) und von Betreibern von Kleingewerbe nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG in der Fassung vom 25.06.2009, BGBl. I, Seite 1582, in der z. Z. gültigen Fassung) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht. Diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 dieser Satzung genannten Kleinmengen bis zu 2000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind weiterhin die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 24 KrW-/AbfG erlassene Rechtsverordnung eine

² Auf eine gesonderte Aufführung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber die sowohl männliche, wie auch weibliche Vertreter.

Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies sind:

- a) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) in der z. Z. gültigen Fassung;
- b) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt);
- c) Altöle im Sinne des § 8 der Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I Seite 1368) in der z.Z. gültigen Fassung;
- d) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der §§ 2 und 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.März 2005 (BGBl.S.762) in der jeweils gültigen Fassung;
- e) Abfälle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in der Fassung vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der z. Z. gültigen Fassung).

Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe (andere Herkunftsbereiche) regelt §13 Abs. 3 und 4.

Die Entsorgung der von Herstellern oder Vertreibern zurückzunehmenden Abfälle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die bei den Herstellern oder Vertreibern angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann die AWH darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich.

- (2) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter, Pächter, Nutzer).
- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH, bzw. den von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (4) Sofern auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind die Abfälle von ihrem Besitzer hilfsweise dem Grundstückseigentümer direkt bei den Entsorgungsanlagen der AWH bzw. den von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zu überlassen.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit
- private Haushaltungen für Abfälle zur Verwertung in der Lage sind, die Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem Besitz befindlichen Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Eigenverwertung ist der AWH schriftlich nachzuweisen.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist der AWH schriftlich nachzuweisen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 **Abfallberatung**

- (1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die AWH die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. (§§ 38, 39 KrW-/AbfG)
- (2) Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 **Abfalltrennung**

- (1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

a) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
4. Altmetall § 9
5. Altholz, § 10
6. Bauabfälle, § 11
7. Sperrmüll, § 12
8. Problemabfälle § 13
9. Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle, § 14
10. Sonstiger Hausmüll, § 15
11. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 17

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Werksausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

b) sowie eine getrennte Sammlung für :

Elektro- und Elektronikgeräte, § 9 a

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen.

§ 6 **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 1 sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Pflanzenabfälle sowie Gartenabfälle. Nicht dazu gehören

insbesondere Abfälle tierischen Ursprungs, Fette und Öle, verdorbene Lebensmittel sowie Kleintier- und Katzenstreu.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (§ 17 Abs. 1) bereitzustellen. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt (Eigenkompostierung).
Darüber hinaus können organische Gartenabfälle bis zu einer Menge von 0,5 cbm der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container kostenpflichtig überlassen werden.
Kompostierbare organische Abfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Sperrigkeit weder im Rahmen der behälterbezogenen Straßensammlung noch auf den Wertstoffsammelplätzen entsorgt werden können, sind der AWH im Entsorgungszentrum zu überlassen.
- (3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Werktag wird gemäß § 27 bekannt gegeben.
- (4) Kompostierbare Abfälle aus Betrieben, bei denen diese im Zusammenhang mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, können beim Entsorgungszentrum oder bei beauftragten Dritten gebührenpflichtig abgegeben werden.
Flüssige kompostierbare Abfälle, die im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entstehen, sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 7 **Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe (Kartonagen) und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist der AWH vorbehaltlich § 13 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG, der AWH, (oder dem durch sie beauftragten Dritten) in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern (120 L, 240 L, 770 L oder 1100 L) bzw. in Pappkartons oder gebündelt, an den festgelegten Abfuhrterminen, zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 8 **Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 3 ist Abfall aus geleertem und gereinigtem Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser). Fenster- oder Spiegelglas gehören nicht zum Altglas, sondern zählen zu den Bauabfällen.
- (2) Altglas ist über die entsprechend gekennzeichneten Container an den bekannten Stellen in den einzelnen Gemeinden zu entsorgen.

§ 9 **Altmetalle**

- (1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1 a. Nr. 4 zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder.
- (2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behältnisse, Thermometer und Elektro- und Elektronikgeräte.
- (3) Verwertbare Altmetalle können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden bzw. werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12) eingesammelt.
- (4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

§ 9 a **Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, ElektroG vom 16.03.2005³, sind:
 - a) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 - b) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,die für den Betrieb von Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gehören gem. § 2 Abs. 1 und § 3 ElektroG demnach ausdrücklich:
 1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen)
 2. Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster)
 3. Geräte der Informations- u. Telekommunikationstechnik (z.B. Telefone)
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher)
 5. Beleuchtungskörper (z.B. Entladungslampen)
 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (z.B. Bohrmaschinen)
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Spielkonsolen)
 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte (z.B. Testgeräte, Beatmungsgeräte)
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder)
 10. Automatische Ausgabegeräte (z.B. Heißgetränkeautomaten)

³ Im Übrigen als ElektroG abgekürzt.

- (3) Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (4) Besitzer von Altgeräten sind gem. § 9 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte, sowie Altgeräte werden, mit Ausnahme von Kühlgeräten, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt.
- (6) Sie können darüber hinaus unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises angeliefert werden.
Kühlgeräte können ebenfalls unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen abgegeben oder gegen Gebühr beim Abfallbesitzer gesondert abgeholt werden.

§ 10 **Altholz**

- (1) Unter Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 5 ist Abfall aus Gebrauchtholz zu verstehen. Darunter fallen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (z. Bsp. Möbel).
- (2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 Abs. 1 eingesammelt.

§ 11 **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 6 sind die in der Anlage 3 aufgeführten Abfallarten.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Dämmmaterial, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Bauabfälle müssen den Voraussetzungen und Annahmekriterien der Anlage 3 entsprechen.
- (4) Schadstoffbelasteter Boden und Bauschutt, wie er z.B. bei Bau-/Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen von Altindustriestandorten anfallen kann, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auf den Anlagen der AWH entsorgt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig zu stellen. Die Unterlagen müssen Auskunft über die Art und Höhe der

Schadstoffbelastung geben, d.h. die Stoffe müssen vorher nachweislich beprobt worden sein.

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 1 a. Nr. 7 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Kein Sperrmüll sind die unter § 2 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 1 a. Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9, § 5 Abs. 1 b. aufgeführten Abfälle sowie Autoteile.
- (3) Sperrmüll wird in der Regel dreimal pro Jahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Elektro- und Elektronikgeräte, Metall und sonstiges) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00m x 1,50m x 0,75m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und waschgeräte. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Für die Abfuhr ist der Sperrmüll mit den entsprechenden Sperrmüllmarken in ausreichender Anzahl zu versehen.
- (5) Kleinteile sind im Sperrmüllsack der AWH zu sammeln und dieser ist zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Säcke – auch wenn sie mit Sperrmüllmarken versehen sind – werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.
Jeder Benutzungspflichtige erhält pro Jahr acht Wertmarken und einen Gutschein für einen Sperrmüllsack.
Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten sind gesondert einzeln oder in geeigneten Behältnissen (Kartons/Wäschekörben o.ä.) getrennt vom restlichen Sperrmüll bereitzustellen und mit den entsprechenden Sperrmüllmarken zu versehen (siehe Anlage 4).
Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten gehören nicht in den Sperrmüllsack.
- (6) Mit der Bereitstellung des Sperrmülls gehen die gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

§ 12 a **Sperrmüllblitzabfuhr**

- (1) Die Sperrmüllblitzabfuhr umfasst die Abfuhr von Sperrmüll, der zwischen den Abfuhrterminen dringend entsorgt werden soll. Die Sperrmüllblitzabfuhr ist insbesondere für die Haushalte vorgesehen, die den Sperrmüll nicht selber zu den Entsorgungsanlagen bringen können.
- (2) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist auf eine maximale Sperrmüllmenge von 4 m³ begrenzt (§ 12 bleibt unberührt).
- (3) Die Sperrmüllblitzabfuhr wird nur auf Abruf durchgeführt. Die dafür erforderlichen Anforderungskarten hält die AWH vor. Die Anforderungskarte muss ausgefüllt mindestens 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin bei der AWH vorliegen.
- (4) Die Kosten sind vor dem Abfuhrtermin zu entrichten.

§ 13 **Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen (Schadstoffsammlung)
- (3) Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind der AWH im Rahmen der Problemabfallentsorgung des Absatzes 2 in der dort genannten Weise zu überlassen. Die Batterien im Rahmen der Kleinmengenentsorgung aus anderen Bereichen sind dem Landkreis entsprechend § 14 Abs. 2 zu überlassen.
Auf § 2 Abs. 4 Satz 4 wird hingewiesen.
- (4) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 14

Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (büA) sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung büA (Spalte 2) und „A“ oder „J“ (Spalte 4) versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
- (2) Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle können der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm beauftragten Dritten kostenpflichtig überlassen werden.
- (3) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind jedoch ausgeschlossen soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht oder eine anderweitige freiwillige Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber erfolgt. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs.1 a. Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Behältern bereitzustellen.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l können auf Antrag wöchentlich, 4 wöchentlich oder nach Bedarf abgefahren werden.

- (2) Die AWH stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die bestellten Abfallbehälter zur Aufnahme des Abfalls zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AWH.
Bei den Restabfallbehältern 660 l, 770 l und 1.100 l sind Eigenbehälter zulässig. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und

Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 3 vor den Wohngrundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig ab 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn zur Entleerung bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.

- (4) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der AWH beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind.
- (5) Mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter gehen die darin gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

- (6) Die Abfallbehälter sind zur Abfuhr stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen nicht erlaubt.

Restabfallsäcke sind zur Abfuhr zuzubinden.

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter (Bio- und Restabfall) darf bis zur Größe von 120 l ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Der 240-l-Behälter

darf ein Gewicht von 100 kg und der 660-l-, 770-l- bzw. der 1,1 cbm- Behälter von insgesamt 350 kg und der Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

- (7) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall ist der Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Für den zusätzlich entstehenden Abfall sind, bei vorzeitiger Auslastung des Restabfallbehälters, die blauen Restabfallsäcke der AWH zu nutzen.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte insbesondere der Bioabfall dennoch einfrieren und der Bioabfallbehälter aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig geleert werden können, erfolgt keine Gutschrift hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren.

Ist die Straße zum Grundstück vorübergehend (z.B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, so sind die Abfallbehälter an den nächsten von den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplätzen bereitzustellen.

- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt, auch Winterwetter mit Glatteis, Schneeverwehungen, etc., hat der Anschlusspflichtige, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der planmäßigen Abfuhr, der AWH vorzutragen.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l (tats. Liter 37 l, 59 l, 84 l, 120 l und 246 l) Füllraum
3. Restabfall-Großbehälter mit 660 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum (Eigenbehälter sind zulässig)
4. Restabfallsäcke, nur zusätzlich zum Restabfallbehälter zulässig (§ 16 Abs.4).

5. Papierbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum.

6. Altpapier-Großbehälter mit 660 l, 770 l und 1100 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Ziffer 1 - 3 und 5 -6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die auf dem Grundstück zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Restabfallbehälter und eine angemessene Biotonne aus und bestellt diese bei der AWH.
- (3) Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 l pro Grundstücksbewohner und Woche. Je Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter in ausreichender Größe für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle eine Biotonne – ausgenommen der Fälle bei Eigenkompostierung- bereitstehen.
- (4) Abfallgemeinschaften, also eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen in Abs. 2 und 9 insgesamt eingehalten wird, §3 Abs.7 gilt entsprechend
- (5) Folgende Zuteilung für den festen Restabfallbehälter wird von der AWH zugrunde gelegt:

Personen im Haushalt/Abfallgemeinschaft	Behältergröße in Liter (tats. Liter)
1 - 4	40 (37)
5 - 6	60 (59)
7 - 8	80 (84)
9 - 12	120 (120)
13 - 24	240 (246)

- (6) Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.
- (7) Reicht das bereitgestellt Behältervolumen wiederholt nicht aus und bestellt der Benutzungspflichtige keinen größeren Behälter, so hat dieser die Aufstellung eines größeren Behälters zu dulden und die damit entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Bei zweckentsprechend genutzten Wochenendhausgrundstücken, Vereinsheimen u.ä. kann auf schriftlichen Antrag (§24) auf die Zuteilung eines Behälters verzichtet und die Entsorgung des Restabfalls über den Restabfallsack oder eine Abfallgemeinschaft, über Abs. 6 hinaus, zugelassen werden.

- (9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.
- (10) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 GewAbfV, die nicht verwertet werden, sind der AWH nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu überlassen. Hierfür ist ein angemessenes, zugelassenes Behältervolumen gemäß § 7 GewAbfV vorzuhalten und für die Abfuhr bereitzustellen. Als angemessenes Behältervolumen sind mindestens 2,5 l pro Beschäftigter und Woche in Ansatz zu bringen. Zur Bereitstellung des Abfalls sind die unter Abs. 1 genannten Behälter zu wählen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die AWH hat das Recht, die getrennte Anlieferung der Abfallstoffe nach Abfallschlüsselnummern zu verlangen. Vermischte Abfallstoffe können von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen werden. Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung sind zu führen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung nach vorheriger Ankündigung durchführen.

§ 20

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen des Landkreises

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die AWH gewerbliche Transporteure von Abfällen von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der AWH ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.

- (2) Die Transporteure von Abfällen sowie Abfallerzeuger haften für schuldhaft verursachte Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 21

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- (1) Die AWH führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; er kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Als Einrichtungen der AWH gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die AWH kann vorschreiben, dass bestimmte Reststoffe diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der AWH zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungseinrichtungen zu verbessern. Die Einrichtungen nach Satz 2 werden von der AWH öffentlich bekannt gemacht.

Im Interesse der Schonung von Anlagen der AWH und einer wirtschaftlichen Auslastung kann der Landrat für bestimmte Arten der von der AWH zu entsorgenden Abfälle Einzugsbereiche festlegen. Diese werden ortsüblich im Gebiet des Landkreises Holzminden oder im betroffenen Einzugsbereich bekannt gemacht.

- (3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der AWH wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der AWH nach § 23 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWH oder dem, von der AWH beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung betreffend- Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und die Kontrolle des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch die AWH zu dulden.

- (2) Die AWH kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in Anlagen der AWH erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (3) Betriebe und Einrichtungen, die regelmäßig bei Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefern, müssen der AWH über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner der AWH in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 24 **Befreiungen**

- (1) Der/Die Verpflichtete kann auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 sowie für Ausnahmen von § 5. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 25 **Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Satzung**

Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

§ 26 **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AWH oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Holzminden.

§ 27 **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in den betroffenen Gemeinden/Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs.2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gemäß § 3 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 2. entgegen einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 3, Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 3. entgegen einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt sammelt,
 4. Standplätze für Restabfallbehälter entgegen § 16 Abs. 3 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 5. entgegen § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 bereitgestellt Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 6. Abfälle und Wertstoffe entgegen § 17 Abs. 1 in nicht zugelassenen Behältern, insbesondere nicht kompostierbare Abfälle in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt oder Behälter entgegen § 16 Abs. 6 behandelt.
 7. entgegen § 16 Abs. 2 und 6 keine Behälter in ausreichender Größe vorhält.
 8. entgegen § 16 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt, insbesondere durch Entfernen des Einsatzes an dem von ihm als ausreichend angesehenen festen Restabfallbehälter das Volumen verändert,
 9. entgegen § 17 Abs. 6 der AWH gegenüber nicht schriftlich die Zugehörigkeit zu einer Abfallgemeinschaft mitteilt,
 10. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle nach §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 6 nicht zu den von der AWH betriebenen Entsorgungsanlagen bringt,
 11. falsch deklarierte Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 oder nicht zugelassene Abfälle entgegen § 2 Abs. 3 auf der Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 12. Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefert, obwohl er nach § 20 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen ist,
 13. entgegen § 22 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 14. entgegen § 23 Abs. 1 den Mitarbeitern der AWH und den beauftragten Dritten den Zutritt zu abfallwirtschaftlich bedeutsamen Grundstücken und Anlagen nicht verschafft,

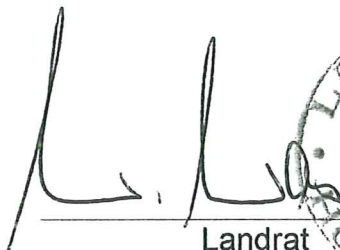
15. entgegen § 23 Abs. 3 einen Bericht über anfallende Reststoffe nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht abgibt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Holzminden, 11.05.2011


Landrat



**Satzung
über die Erhebung der Gebühren für die
Abfallentsorgung
durch den Landkreis Holzminden
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 2 (1) und 3a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds. AbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S.91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds.KAG), unter den Maßgaben des § 12 Abs. 2-8 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds.AbfG)¹.

§ 2 Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen **Haushaltsgrundgebühr** und der **Behältergebühr**, sowie **mengenbezogenen Gebühren**.

a) **Haushaltsgrundgebühr**

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben.

Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die 3 Mal jährlich stattfindende kreisweite Sammlung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall sowie Elektro und Elektronikgeräten
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferer
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Erstellung von Entsorgungskalendern, AWH-aktuell und AWH-info
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung

Allein lebende Personen, die Eigentümer² eines frei stehenden Wohnhauses auf einem Einzelgrundstück sind, können gegen schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Haushaltsgrundgebühr von 15,- € beantragen. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

² Auf eine gesonderte Aufführung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber sowohl männliche, als auch weibliche Vertreter.

b) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus der Anzahl der in Anspruch genommenen Abfallbehälter und deren Volumen (§ 7 Abs. 2).

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht/ Aufmass erhoben (§ 7 Abs. 6).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumenten werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 7 Abs. 7).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw., seines Volumen verringernden Einsatzes, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 7 Abs. 3).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Grundstücks, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß.

§ 3

**Entsorgungsgebühren für Sperrmüll, Altholz, Altmetall
und Elektro- und Elektronikgeräten**

(1) Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a).

Bei Selbstanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.

(2) Altmetall

Die Entsorgung von Altmetall erfolgt zusammen mit der Entsorgung von Sperrmüll und Altholz.

Für die Entsorgung von Altmetall erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a)

(3) Elektro- und Elektronikgeräte

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG werden Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt. Hierfür erhebt der Landkreis Holzminde eine Gebühr nach Wertklassen (siehe Anlage 4 der Abfallentsorgungssatzung).

Bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum oder auf den Wertstoffsammelplätzen, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Kühlgeräte

Für die Abholung von haushaltsüblichen Kühlgeräten beim Abfallbesitzer ist gebührenpflichtig. Bei selbstständiger Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen oder im Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgerüstete sind, nach Gewicht.
- (2) Auf Entsorgungsanlagen, die keine Waage besitzen oder wo diese ausgefallen ist, erfolgt die Mengenermittlung durch Aufmass.
Gebührenpflichtig ist jeder angefangene Kubikmeter.
- (3) Bauabfälle wie Asbest oder Dämmmaterialien werden ausschließlich in Big-Bags angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen. Die Gebühr wird pro angefangenem Big-Bag erhoben.

§ 5

Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr

<u>Grundgebühr</u>	<u>Jahresbetrag</u>
Je Haushalt	56,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung Ein - Personen - Grundstück	Ermäßigung p.a.: 15,00 € Gebühr p.a.: 41,00 €
---	--

(3) Behältergebühr

<u>1. Restabfallbehälter</u> 14 tägliche Abfuhr	<u>Jahresbetrag</u> Je Behälter
1.1 40 (37) Liter	58,00 €
1.2 60 (59) Liter	93,00 €
1.3 80 (84) Liter	133,00 €
1.4 120 (120) Liter	189,00 €
1.5 240 (246) Liter	388,00 €

<u>2. Bioabfallbehälter</u> 14 tägliche Abfuhr	
2.1 80 Liter	45,60 €
2.2 120 Liter	68,40 €
2.3 240 Liter	136,80 €

3. Restabfallbehälter (privat)		
14 tägliche Abfuhr		
3.1	660 Liter	1.042,00 €
3.2	770 Liter	1.215,00 €
3.3	1.100 Liter	1.736,00 €
4. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche)		
wöchentliche Abfuhr		
4.1	660 Liter	1.801,80 €
4.2	770 Liter	2.102,10 €
4.3	1.100 Liter	3.003,00 €
5. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche)		
14 tägliche Abfuhr		
5.1	660 Liter	900,90 €
5.2	770 Liter	1.051,10 €
5.3	1.100 Liter	1.501,50 €
6. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche)		Betrag je Leerung
Abfuhr nach Bedarf		
6.1	660 Liter	45,00 €
6.2	770 Liter	52,50 €
6.3	1.100 Liter	75,00 €
7. Restabfallbehälter		Betrag je Leerung
Zusätzliche Abfuhr im Rahmen des Tourenplanes		
7.1	660 Liter	34,70 €
7.2	770 Liter	40,40 €
7.3	1.100 Liter	57,80 €
8. Miete für Restabfallbehälter		Betrag je Behälter und Monat
8.1	660 , 770 , 1.100 Liter	7,50 €
9. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter		Betrag einmalig pro Behälter
9.1	660 , 770 , 1.100 Liter für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,50 €
10. Restabfallsack		Betrag je Sack
10.1	Haushalt 35 Liter	4,00 €
10.2	Campingplatz 35 Liter	2,00 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern :

Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behälterereinsätze (§ 2 Abs. 4)	Betrag pro umgetauschten Behälter/Einsatz
1. bis zu einer Größe von 240 l	10,00 €
2. bei einer Größe über 240 l	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

1. Sperrmüllentsorgung (§ 12 AbfEntsS)	Betrag
1.1 je Wertmarke 1 Wertmarke = Wertklasse I 2 Wertmarken = Wertklasse II 3 Wertmarken = Wertklasse III	1,00 €
Bei der Direktanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.	
2. Sperrmüllblitzabfuhr (§ 12 a AbfEntsS)	Betrag je Abfuhr
2.1. Sperrmüll bis 4 cbm	102,00 €
3. Sperrmüllsack	Betrag je Sack
3.1 100 Liter	2,50 €

(6) Gebühren für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG

1. Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§9a AbfEntsS)	Betrag
Abholung: 1.1 Elektro- und Elektronikgeräte Mit Ausnahme der Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt. Die Geräte sind mit den entsprechenden Wertmarken §12 AbfEntsS und Anlage 4 zur AbfEntsS zu versehen	
1.2 Kühlgeräte	je Abfuhr 15,00 €
Anlieferung: Bei Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben	

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminden	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
1.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt (Mindestanliefergebühr 5,00 €)	168,00 €	46,00 €
1.2 Kleinanlieferer (Mindestbetrag)	5,00 €	
1.3 Lack- und Farbschlamm (08 01 12) ³	168,00 €	227,00 €
1.4 Holzabfälle (20 01 38)	40,00 €	32,00 €
1.5 Garten- und Parkabfälle (20 02 01)	50,00 €	

³ Abfallschlüssel nach Einführung des europäischen Abfallkataloges vom 01.01.1999 in aktuellen Auflage.

1.6	Rechengut (20 03 06), Abfälle aus der Kanalreinigung (19 08 01)	168,00 €	
1.7	Straßenkehrsicht (20 03 03)	168,00 €	
1.8	Sperrmüll (20 03 07)	168,00 €	
1.9.	Dämmmaterial (17 06 04)	12,00 €	Pro Bigbag
1.10	Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
1.11.	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 12,50 €	

2. Wertstoffsammelplätze		Betrag je angefangene 100 Liter
2.1	Grünabfälle	1,00 €
2.2	Mineralische Bauabfälle (max. 300 l je Anlieferung).	1,00 €

3. Bauabfalldéponie und Bodendéponie		Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1	Kleinanlieferer Mengenbegrenzung bis 1 cbm		
3.1.1	Boden und Steine		
3.1.1.1	Mutterboden	1,50 €	2,25 €
3.1.1.2	unbelasteter Boden (Z 0) ⁴	3,00 €	4,50 €
3.1.1.3	gering belasteter Boden (Z 1.)	6,00 €	9,00 €
3.1.1.4	mittelstark belasteter Boden > Z.1. <= Z 2.	12,00 €	18,00 €
3.1.2	Bauschutt (17 01 01 bis 03, 17 01 07),		
3.1.2.1	Aufbereitungsfähiger sortierter Bauschutt (Z 0) • mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm • mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	10,00 € 15,50 €	16,00 € 25,00 €
3.1.2.2	Nicht aufbereitungsfähiger, vermischter Bauschutt Z 1 > Z 1 <= Z 2	20,00 € 40,00 €	32,00 € 64,00 €
3.1.3	Bitumenabfälle (17 03 02)		
3.1.3.1	Aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch • mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm • mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	10,00 € 15,50 €	16,00 € 25,00 €
3.1.3.2	Nicht aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch Z 1 > Z 1 <= Z 2	20,00 € 40,00 €	32,00 € 64,00 €

⁴ Bei den Bezeichnungen Z0, Z1 und Z2 handelt es sich um Belastungsstufen aus der Technischen Richtlinie (TR) Boden vom 05.11.2004)

3. Bauabfalldeponie und Bodendeponie	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1.4. Glasabfälle (10 11 12)	20,00 €	32,00 €
3.1.5 Auskleidungen und feuerfeste Materialien (16 11 06)	13,50 €	22,00 €
3.1.6 Grüngut (20 02 01)	50,00 €	13,50 €
3.1.7 Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)	40,00 €	60,00 €
3.1.8 Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*)	80,00 €	130,00 €
3.1.9 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
3.1.10 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

(8) Verwaltungsgebühren:

Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle gemäß NachwV	12,50 €
--	---------

§ 6

Gebührenerlass bei Unterbrechung der Müllabfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von höherer Gewalt und witterungsbedingte Vorkommnisse, wie Glatteis, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen, hiervon ausgenommen sind Unterbrechungen durch witterungsbedingte Vorkommnisse und höhere Gewalt.

§ 7

Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des LK Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des 1. Kalendertages des folgenden Monats.
- (2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind u.a. die Sperrmüllblitzabfuhr und zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.
- (3) Eine Änderung der Behältergebühr, die sich aus einem Wechsel der Bauart der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der

Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Monatsende angezeigt worden ist.
- (5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.
- Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen entsteht und endet die
- (6) Gebührenpflicht mit der Selbstanlieferung.

§ 8 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) die Grundstückseigentümer, sowie die dort genannten Personen.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen, liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.
- (4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

§ 9 **Gebührenveranlagung**

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.
- (2) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen sollen dem Landkreis oder dem von ihm mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch eine Woche nach Eintritt der Änderung.
- (3) Änderungen in der Anzahl der Personen/Haushalte sind vom Grundstückseigentümer dann zu melden, wenn damit eine Erhöhung bzw. Verringerung des Behältervolumens und der Haushaltsgrundgebühren auf dem Grundstück verbunden ist.

Veränderungen sind gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu melden; § 11 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 10

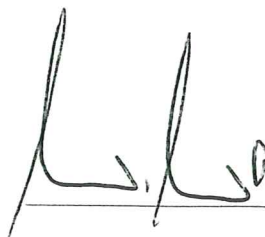
Gebührenentrichtung

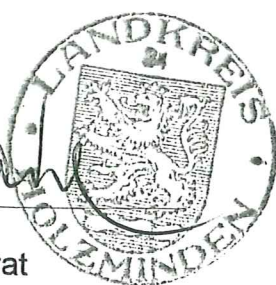
- (1) Festsetzung
Die Haushaltsgrund- und die Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.
- (2) Erhebungszeitraum
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Beginn des Erhebungszeitraumes richtet sich nach § 9 Abs. 1.
- (3) Fälligkeit
Sowohl die Haushaltsgrund- als auch die Behältergebühr sind jeweils zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig.
Die Behältergebühr für Großbehälter (660-l-, 770-l-, 1.100-l-Behälter) ist vierteljährlich, jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Abweichende Zahlungstermine
Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist ein Dritter mit der Erstellung der Gebührenbescheide beauftragt, so ist die Vereinbarung mit ihm zu schließen.
- (5) Änderungsbescheide
Sofern sich im laufenden Jahr auf dem Grundstück gebührenrelevante Änderungen ergeben haben, werden grundsätzlich 2-mal jährlich Änderungsbescheide erstellt.
Darüber hinaus gehende Änderungen werden erst in einem Jahresabrechnungsbescheid berücksichtigt.
Ausnahme ist die Ausstellung eines Abrechnungsbescheides, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer.
- (6) regelmäßige Selbstanlieferungen
Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.
Bei regelmäßigen Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- (7) Überzahlungen
Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden erstattet.

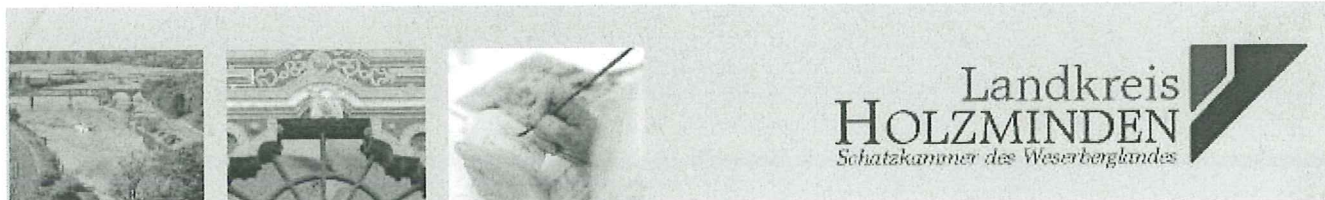
§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Holzminden, 11.07.2011


Landrat





pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus* Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.04.2011)

Förderrichtlinie Landkreis Holzminden

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Europäische Union stellt im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung¹. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Landesregierung wollen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus* (REK) mit dieser Programmrichtlinie die europäische Zielsetzung unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Gebiet der REK fördern.
- 1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)².
- 1.3 In begründeten Ausnahmefällen werden Unternehmen (auch Sonstige) im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.³
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Holzminden als bewilligende Stelle für das betreffende REK-Gebietsteil nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Holzminden setzt hierfür u.a. Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2007, S. 1-11

² Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

³ De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz⁴ geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messen im In- und Ausland
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, soweit diese nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig sind. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.3 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Regelfall):

- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird

⁴ Siehe Ziffern 2.2 und 6.6

- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau, im Kunstfaserssektor
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO definiert.

De-minimis-Freistellungsverordnung (Ausnahmefall):

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen sind analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte sind von der KMU- Förderung nach dieser Rahmenregelung ausgeschlossen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen⁵, die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Holzminde haben bzw. errichten. In begründeten Ausnahmefällen werden Unternehmen (auch große) im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

⁵ entsprechend Anhang I AGFVO vom 06.08.2008 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214§ vom 9.01.2008

- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der sog. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)⁶ und dieser Richtlinie. Wurde ein GA-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen,
- Kosten für den Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Lizenzen u.ä.),
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden,
- Markterschließungskosten/ erstmaliger Messeauftritt (Miete, Transport, Aufbau und Betrieb des Standes außer Bewirtungs- und Personalkosten).
- Sind Investor und Nutzer nicht identisch: Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden.

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen/Finanzierungskosten,
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase⁷
- Ersatzbeschaffungen
- Wirtschaftsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 150,00 €, es sei denn, dass diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Firmenwerte, soweit nicht bilanziert oder durch unabhängige Gutachter ermittelt

⁶ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007-2010 in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen

a.) nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

- für mittlere Unternehmen max. 7,5 %
 - für kleine Unternehmen max. 15,0 %
- der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 200.000,- €

In begründeten Ausnahmefällen ist in den sog. C-Fördergebieten der GA die Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 17,5% für mittlere Unternehmen und bis zu 25% für kleine Unternehmen der zuwendungsfähigen Kosten möglich, höchstens jedoch 200.000,- €.

b.) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung:

max. 200.000,- €. Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,-€.

5.4 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss mindestens 25 % der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

5.5 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die bewilligende Stelle geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
- bei nichtinvestiven Maßnahmen: 1.000,- €

nicht unterschreiten.

- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.
- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Holzminden hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt / Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.
- 6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist i.d.R. auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Holzminden in Beteiligung der Lenkungsgruppe der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive/nicht-investive Vorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.
- 7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.
- 7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn:

- der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Landkreises Holzminden verlagert wird,
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
- die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

7.7 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

7.8 Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission⁸, einer Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

VIII. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Holzminden, Juli 2011

⁸ VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 371 vom 27. Dezember 2006

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung
des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie des § 18 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluß des Kreistages vom 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Haushaltsvolumen**

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	89.067.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	100.442.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.322.100 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.047.300 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.102.400 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.491.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.389.100 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.400 €

festgesetzt.

(2) Der **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird für das Haushaltsjahr 2011

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von 4.535.000 €

Aufwendungen in Höhe von 4.535.000 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von 1.161.600 €

Ausgaben in Höhe von 1.161.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

(1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.389.100 € festgesetzt.

(2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 715.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 20.450.000 € festgesetzt.

(2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

(1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.800.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt
- a) Kreisumlage von Gemeinden
auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
 - b) Kreisumlage von Samtgemeinden
auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
 - c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten
auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
- (2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 350 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 03.03.2011

Landkreis Holzminden

W. W a s k e
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.07.2011 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

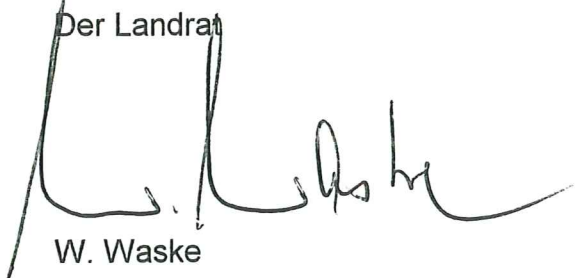
27. Juli bis 04. August 2011

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 14, öffentlich aus.

Holzminden, 13. Juli 2011

Landkreis Holzminden

Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Waske', is written over a horizontal line. The signature is stylized with a large initial 'W' and a long, sweeping tail.

W. Waske